Satzung





§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Berkheim" und hat seinen Sitz in 73734 Esslingen-Berkheim. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V.".
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977), und zwar soll der in § 2 Ziffer 1 angeführte Zweck durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b) Durchführung von Spielstunden unter Leitung eines Tennislehrers,
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften,
 - d) Abhalten von Versammlungen und Vorträgen.
- 3. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. (WLSB) in Stuttgart und des Württ. Tennis-Bundes e.V. in Stuttgart. Aufgrund der Satzung des WLSB wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Tennisfreund werden.
- 2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehren-mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.



- 5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie volljährige passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) d) sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins zu unterwerfen.
- 4. Für Schäden am Vereinseigentum, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied persönlich und ist zur Leistung vollen Schadenersatzes verpflichtet.
- 5. Sonstige Rechte und Pflichten werden in der Clubordnung geregelt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen endgültig.
- 2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
- 3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- 4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
- 5. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in grober Weise herabsetzt,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.



- 6. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Mit dem Zugang der Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 8. Mit Beendigung erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsanforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und sonstige Gebühren (Arbeitsstunden)

- Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, die Arbeitsstundenanzahl sowie des -Entgeltes wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt und in der Clubordnung geregelt; Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 2. Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- 3. Bis zum 30.04. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, jährlich eine festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein zu leisten oder einen entsprechenden Abgeltungsbetrag hierfür zu bezahlen.
- 5. Bei bestehender Notwendigkeit kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über Bausteinfestsetzungen, Umlagen oder Bürgschaften entscheiden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Der Vereinsausschuss
- 3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden)
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart



- 2. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter jeweils der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als Euro 2.500,-- belasten, darf der Vorstand nur mit Genehmigung des Ausschusses abschließen. Für Grundstücksverträge ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Einschränkungen gelten nur im Innenverhältnis. Der Vorstand kann einem Mitglied bestimmte, dauernde und mit diesem vereinbarte Aufgaben übertragen, wobei dieses Mitglied dann den Verein in diesem Bereich vertritt (§ 30 BGB).
- 5. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers. Zahlungsanweisungen der Sport-, Jugend- und Hüttenkasse werden von den jeweiligen Ressortleitern unterschrieben, sofern nichts anderes bestimmt wird.
- 6. Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.
- 7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer des Vorstandes vorzeitig aus, so wird es durch Zuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Der Vorstand wird ermächtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ein geeignetes Mitglied mit Sitz und Stimme für den restlichen Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den entsprechenden Aufgaben zu betrauen.
- 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Der Vereinsausschuss

- Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, der Hüttenwart und der Pressewart an. Darüber hinaus können noch weitere Personen für Sonderaufgaben von der Mitgliederversammlung in den Vereinsausschuss gewählt werden. Für den Vereinsausschuss können voll-jährige Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- 2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- 3. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 8 entsprechend.
- 4. Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.



§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
- a) Allgemeine Anträge, Anträge zur Änderung der Tagesordnung bzw. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsnachträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- 4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder oder der Ausschuss dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
- 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6. Aufstellung der Clubordnung, insbesondere Festlegung der Beiträge.
- 7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3. Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei der Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- 1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich ab zu fassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Gegenstand der Satzungsänderung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Änderung der Clubordnung bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 15 Vereinsauflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Esslingen am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gesetzliche Bestimmungen

- 1. Bei Fragen und Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, greifen die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zum Vereinsrecht.
- 2. Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtswidrig oder nichtig sein, so hat die auf die übrigen Satzungsbestimmungen und den Bestand der Satzung keinen Einfluss.
- 3. Diese Satzungsänderung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 4. November 1972 einschließlich der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen. Sie tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Tennisclub Berkheim e.V. am 27.3.2019.



§ 17 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Vorstand bzw. Vereinsausschuss:	
Dieter Bayer	1.Vorsitzender
Dietmar Weber	2.Vorsitzender
Peter Kammermeyer	Schriftführer/Presse
Ulrich K I e i b e r	Kassier
Dominik Kittel	Sportwart
Victor Bischof	Sportwart
Leonie Drawe	Jugendwart
Hans Kiesel	Techn. Leiter
Silke & Michael Arnold	Hüttenwart